



Glörstraße №43 Schalksmühle

MIETVERTRAG

Zwischen:

**Bella Festa event venue GbR by
Julia und Gion Patz
Glörstraße 43
58579 Schalksmühle**

nachfolgend *Vermieter* genannt – und

– nachfolgend *Mieter* genannt – wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§1 Mietgegenstand, Vertragszweck und Übergabe

1.1 Im Gebäude des Vermieters in der

Glörstraße 43, 58579 Schalksmühle

werden folgende Räume und Flächen an den Mieter vermietet:

- Veranstaltungsraum
- WC- Anlagen
- Abstellraum/ Küche
- 7 Außenparkplätze

Die Mietsache ist im Plan des Anwesens farblich wie folgt gekennzeichnet: Grün. Dieser Plan ist den Anlagen beigelegt und gilt als Bestandteil des Vertrages.

- 1.2 Der Vermieter versichert, dass die Mietsache für Veranstaltungen für bis zu 199 Personen bau- und ordnungsrechtlich zugelassen ist.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorgenannte Personenzahl nicht überschritten wird. Er hat auf eigene Kosten die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die eine Überfüllung verhindern.

- 1.3 Die Vermietung erfolgt zur Nutzung für die folgende Veranstaltung: _____

Der Mieter versichert, dass nach der Art der beabsichtigten Veranstaltung keine Störung öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

Der Mieter darf die Mietsache ausdrücklich nur zu dem vorbezeichneten Zweck nutzen. Zur Änderung der hier genannten Nutzung bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

- 1.4 Die Parteien sind sich einig, dass die Mietsache eine Größe von 180m² hat. Darüber hinaus ist der Mietgegenstand wie folgt ausgestattet:

- Massivholentisch 1,40x4,00m
- 12 Stühle mit brauner Lederoptik
- Ledercouch Chesterfield
- Teppich
- Küchenbereich/ WC- Anlagen

§2 Gästebewirtung

☐ Die beabsichtigte Veranstaltung wird im privaten Rahmen abgehalten. Die Gästebewirtung erfolgt daher über den Mieter selber und wird nicht gewerbsmäßig betrieben.

☐ Der Mieter erklärt, dass er im Rahmen der vorbezeichneten Veranstaltung keine Gästebewirtung vornehmen wird. Sämtliche Schankeinrichtungen sowie die Küche bleiben während der Veranstaltung geschlossen und werden nicht mit-vermietet.

☐ Der Mieter wird die Gästebewirtung und den Ausschank durchführen. Der Mieter hat für die Einholung aller damit im Zusammenhang stehenden Genehmigungen Sorge zu tragen, insbesondere die Schankerlaubnis, die Erlaubnis nach §2 Gaststättengesetz und die sogenannten „Gesundheitspässe“ für alle Personen, die in der Küche oder in der Bedienung tätig sind. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Mieter. Er legt dem Vermieter 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Bestätigung über die erteilte Schankerlaubnis vor. Die Nichtvorlage der Bestätigung berechtigt den Vermieter zu sofortiger Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

§3 Abspielen und Aufführen von Musik

Der Vermieter weist den Mieter darauf hin, dass für die **öffentliche** Aufführung von Musik, die urheberrechtlich geschützt ist, eine Genehmigung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte mit Sitz in Berlin) einzuholen ist bzw. die Veranstaltung dort anzumelden ist. Der Mieter verpflichtet sich, die Genehmigung einzuholen. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Mieter. Er legt dem Vermieter 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Bestätigung über die erteilte GEMA-Genehmigung vor. Die Nichtvorlage der Bestätigung berechtigt den Vermieter zu sofortiger Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

Der Mieter verpflichtet sich (den DJ, die Band/ Redner) die Musik,- Schall,- und Ton-technische Anlagen an den in der Location befindlichen Limiter anzuschließen. Dieser wird aus der Ferne überwacht. Bei Vertragsbruch oder versuchter Manipulation wird die Kautions einbehalten. Ordnungsgelder werden beim Mieter eingefordert.

§4 Rücktrittsrecht des Mieters

Der Mieter hat das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn ihm – vor der erstmaligen Aufnahme seiner Tätigkeit – erforderliche Genehmigungen zur Ausübung seines Gewerbes und/oder zur Durchführung der Veranstaltung nicht erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Gründe für die Nichterteilung solcher Genehmigungen bzw. Erlaubnisse in der Person des Mieters liegen.

Tritt der Mieter allerdings mit einer kürzeren Frist als 60 Tage vor Mietbeginn von diesem Vertrag zurück, hat er dem Vermieter den Mietausfall zu erstatten, wenn es dem Vermieter nicht gelingt, die Räume bis dahin weiterzuvermieten. Kann der Vermieter die Räume nur zu einer geringeren Miete weitervermieten, hat der Mieter dem Vermieter den fehlenden Differenzbetrag zu zahlen.

§5 Rücktrittsrecht des Vermieters

Der Vermieter hat das Recht jederzeit von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern der Mieter hinsichtlich der Art der Veranstaltung falsche Angaben gemacht hat.

§6 Mietdauer

Die Vermietung beginnt am _____ und endet am _____.

☐ Die Übergabe durch den Vermieter der Mietsache erfolgt am _____ spätestens um _____ Uhr.
Die Rückgabe durch den Mieter der Mietsache erfolgt am _____ spätestens um _____ Uhr.

☐ Die Parteien werden den genauen Zeitpunkt der Übergabe und der Rückgabe der Mietsache individuell abstimmen.

§7 Mietzahlung und Nebenkostenvorauszahlung

7.1 Die Gesamtmiete ist im Voraus und kostenfrei zu zahlen und muss bis zum _____ auf das folgende Konto eingehen:

Bella Festa event venue
DE55 1001 0123 7015 6898 42
QNTODEB2XXX
Verwendungszweck: Datum und Art der Veranstaltung
(ist der Überweisende nicht der Veranstalter, bitte Namen des Veranstalters im Verwendungszweck ergänzen)

7.2 Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Miete:

Raummiete (Grundmiete) netto	EUR
Raummiete (Grundmiete) brutto	EUR
Mietkaution	EUR
Verbrauchsmaterialien WC	EUR
 Gesamtmiete	 EUR

Die Mehrwertsteuer ändert sich jeweils mit Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen, ohne das einer Änderungserklärung des Vermieters bedarf.

§8 Mietkaution

- 8.1 Der Mieter leistet zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag eine Kautions (Mietsicherheit) in Höhe von 1000 EUR.
- 8.2 Die Kautions wird nicht verzinst.
- 8.3 Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Vermieter die Kautions oder die verbleibende Kautionssumme an den Mieter auszuzahlen, falls der Vertrag in vollem Umfang vom Mieter erfüllt wurde.

§9 Mahnungen

Im Mahnungsfall erhebt der Vermieter für die erste Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 20 EUR, für die zweite Mahnung in Höhe von 40 EUR sowie für die dritte Mahnung in Höhe von 60 EUR.

Zusätzlich kann der Vermieter Verzugszinsen i.H.v. 5% fordern, gegebenenfalls auch einen Ausgleich für weitere, ihm durch die verspätete Zahlung entstandenen Schäden.

§10 Schlüssel

- 10.1 Dem Mieter werden folgende Schlüssel ausgehändigt:

jeweils 1 Türschlüssel für die Außentüren

Bei Verlust eines Schlüssels hat der Mieter Ersatz zu leisten. Handelt es sich bei dem Schlüsselverlust um einen Haustürschlüssel, so hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, das Haustürschloss sowie die Haustürschlüssel aller übrigen Mieter und des Vermieters auf Kosten des Mieters auswechseln zu lassen.

Der Mieter unterlässt die Anfertigung von Schlüsselkopien.

§11 Besonderheiten der Mietsache

Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache, die er zusammen mit dem Vermieter ausführlich besichtigt hat, bekannt. Darüber hinaus ist er über Besonderheiten und Mängel informiert worden.

Der Mieter erklärt, dass er wegen dieser ihm bei Vertragsschluss bekannten Mängel bzw. Ausstattung der Mietsache keine Ansprüche auf Mietminderung bzw. Ansprüche welcher Art auch immer gegen den Vermieter geltend machen wird.

§12 Wärmeversorgung

Die Mietsache ist an die Hauszentralheizung ohne zentrale Warmwasserversorgung angeschlossen. Strom und Wasserkosten sind in der Gesamtmiete enthalten.

Die Zentralheizung wird vom Vermieter in der Zeit der Veranstaltung in Betrieb gehalten. Es wird ausdrücklich untersagt im Vorfeld die Heizung in Betrieb zu nehmen. Kosten, die durch Zuwiderhandlung entstehen werden dem Mieter inkl. Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt! Nebenabsprachen zwischen Mieter und Vermieter werden schriftlich dokumentiert.

§13 Objektbetreuung

Der Vermieter ist für die Objektbetreuung (Hauswart, Sicherheitsdienst, Techniker) zuständig. Die hierfür entstehenden Kosten sind in der Gesamtmiete abgegolten. Der Mieter hat den Vermieter oder den vom Vermieter beauftragten Personen jederzeit Zugang zur Mietsache zu gewähren.

§14 Material

Der Vermieter stellt in folgendem Umfang Verbrauchsmaterial für Sanitäranlagen zur Verfügung : Handtücher, Seife, Toilettenpapier. Die Kosten für den Materialverbrauch sind in der vereinbarten Pauschale in §7.2 aufgeführt.

§15 Gebrauch der Mietsache

- 15.1 Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu dem in §1 vereinbarten Zweck.
- 15.2 Bei einer Nutzung zu folgenden Zwecken bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vermieters:
- bei entgeltlicher oder unentgeltlicher (Mit)Überlassung der Mietsache an Dritte zu deren Gebrauch im Ganzen oder teilweise, insbesondere bei Untervermietung,
 - bei der Haltung von Tieren in der Mietsache,
 - bei baulichen Veränderungen jedweder Art, soweit sie nicht ausdrücklich in diesem Vertrages genannt sind,
 - bei der Installation von Antennen bzw. Satellitenschüsseln sowie beim Verlegen eines Kabelfernsehanschlusses oder sonstiger Empfangs- oder Sendeanlagen außerhalb der Mietsache,
 - beim Anschluss von Elektrogeräten von **mehr als 2000 Watt**,
 - bei Nutzung des Grundstücks als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen,.
- 15.3 Folgender besonderen Nutzung wird bereits hiermit zugestimmt: _____
- 15.4 Der Vermieter darf für die Erteilung solcher Zustimmungen einen angemessenen Geldausgleich (z.B. einen Untermietzuschlag) oder eine Kautions fordern. Diese Kosten sind in §7.2 aufgeführt.

§16 Wirtschaftliche Verhältnisse des Mieters

Der Mieter erklärt, dass er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

§16 Anmeldungspflicht und Versicherungen

- 16.1 Der Mieter wird – auf eigene Kosten – alle zum Betrieb seines Gewerbes und/oder zur Durchführung der Veranstaltung benötigten Lizenzen, Erlaubnisse, behördlichen Genehmigungen etc. einholen sowie erforderliche Anmeldungen, z.B. zum Gewerberegister oder gegebenenfalls beim Einwohnermeldeamt, vornehmen.
- 16.2 Der Mieter wird außerdem – spätestens zu Beginn des Mietverhältnisses – gegen die von seinem Gewerbe und/oder der Durchführung der Veranstaltung ausgehenden besonderen Risiken für die Mietsache und das gesamte Grundstück auf eigene Kosten eine Versicherung abschließen; eine Kopie der Police wird er dem Vermieter zur Verfügung stellen. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter dazu, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen bzw. zu unterhalten, durch die die Veranstaltung abgedeckt ist. Der Mieter wird eine Bestätigung über den entsprechenden Versicherungsschutz 30 Tage vor Mietbeginn vorlegen. Der Mieter willigt darin ein, dass der Vermieter bei der Versicherungsgesellschaft Erkundigungen darüber einholt, ob zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Versicherungsschutz tatsächlich besteht. Legt der Mieter die Bestätigung nicht vor oder führen die Erkundigungen des Vermieters dazu, dass ein Versicherungsschutz nicht gegeben ist, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.

§17 Verhaltensregeln

- 17.1 Der Mieter hat die Mietsache sowie den von ihm mitgenutzten Teil des Grundstücks pfleglich zu behandeln.
- Der Mieter haftet für Schäden, die – durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten – schuldhaft von ihm, durch von ihm betriebene Geräte (z.B. Elektrogeräte), von seinen Erfüllungsgehilfen oder von Personen, die sich mit Wissen und Wollen des Mieters in der Mietsache aufhalten, verursacht werden.
- Der Vermieter tritt schon jetzt seine Ansprüche gegen den Verursacher solcher Schäden in dem Umfang an den Mieter ab, in dem der Mieter dem Vermieter Ersatz leistet.
- 17.2 Der Mieter verpflichtet sich, beim Betrieb seines Gewerbes und/oder der Durchführung der Veranstaltung auch Rücksicht auf die Grundstücksnachbarn zu nehmen. Er wird deshalb insbesondere Folgendes in der Zeit ab 22:00 unterlassen: Im Außenbereich störenden Lärm durch Mensch, Feuerwerkskörper oder Maschinen verursachen.
- 17.3 In der Nachtzeit ab 22:00 Uhr sind die Türen geschlossen zu halten. Es dürfen sich maximal 15 Personen vor dem Ausgang westlich (**im Plan gelb gekennzeichnet**) aufhalten. Östlich vor dem Gebäude ist in dieser Zeit der Aufenthalt untersagt. Das ist zwingend durch den Mieter zu regeln. Es werden vom Vermieter stichprobenhafte Kontrollen durchgeführt. Bei Zuwiderhandlung wird die Kaution einbehalten. Ordnungsrechtliche Folgen werden an den Mieter weiter gegeben bzw. eingefordert.
- 17.4 Der Mieter ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in vollem Umfang selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich über alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen zu informieren, die im Zusammenhang mit der von ihm betriebenen Veranstaltung in Betracht kommen, insbesondere Lärmschutzvorschriften, Sperrzeiten, Emissionsvorschriften, Ordnungsrechtliche Vorschriften.
- 17.5 Sollten gegen den Vermieter wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften Ansprüche von Dritten, insbesondere Behörden, geltend gemacht werden, ist der Mieter verpflichtet, alle sich hieraus ergebenden Kosten dem Vermieter zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Bußgeldbescheide oder sonstige Strafen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.
- 17.6 Darüber hinaus hat der Mieter Folgendes zu beachten:
Feuerwehrrzu,- und Durchfahrten müssen stets frei gehalten werden und dürfen weder verbaut noch zugestellt werden. Diese sind im Lageplan Rot gekennzeichnet.

§18 Verkehrssicherungspflicht

Dem Mieter obliegen für seinen Mietbereich die Verkehrssicherungspflichten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen; er stellt – im Innenverhältnis zwischen Vermieter und Mieter – den Vermieter von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht frei.

Diese Pflicht trifft den Mieter nur dann nicht, wenn der Schaden des Dritten durch bauliche Mängel der Mietsache entstanden ist, deren rechtzeitige Beseitigung der Vermieter trotz Kenntnis schuldhaft unterlassen hat.

Es stehen dem Mieter insgesamt 20 ausgewiesene Stellplätze zur Verfügung. Die Stellplätze sind bis 22 Uhr befahrbar. Fahrzeuge die nach 22 Uhr stehen, dürfen erst ab 06:00 Uhr wieder entfernt werden. Es wird hier ausdrücklich auf die Parkmöglichkeiten außerhalb des Geländes hingewiesen. Bei Zuwiderhandlung wird 50% der Kautions einbehalten.

§19 Brandschutzbestimmungen

Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, besonders die der Bauaufsichtsbehörde und Feuerpolizei, sind zu beachten. **Funkenflug verursachende Geräte, Feuer, Feuerwerk und Rauchen in den Innenräumen ist nicht gestattet.** Die Veranstaltungsräume sind keine Aufbewahrungsorte für leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe wie Benzin oder Öl etc. Alle Installationen sind ständig auf Dichtigkeit zu überwachen.

In der Location sind die Fluchtwegbreiten in beide Richtungen zu den Fluchttüren hin auf 1,20m einzuhalten. Bestuhlung und Tische sind demensprechend mit Abstand zueinander anzuordnen.

Bei Zuwiderhandlung wird die Kautions einbehalten. Kosten, die durch öffentliche Einsätze entstehen, werden beim Mieter eingefordert.

Bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion gleich welcher Art ist neben der Feuerwehr der Vermieter sofort zu verständigen.

§20 Bauliche Veränderungen und Außenwerbung

Der Mieter darf an bzw. in der Mietsache keine baulichen Veränderungen vornehmen.

Der Mieter ist außerdem nicht berechtigt, Werbemittel aller Art (Schildern, Werbetafeln etc.) oder sonstigen Hinweisen auf seinen Geschäftsbetrieb an der Fassade bzw. den Außenwänden und Innenwänden des Gebäudes anzubringen.

Der Mieter darf an bzw. in der Mietsache auf eigene Kosten folgende Veränderungen vornehmen:

Der Mieter verpflichtet sich allerdings, bauliche Anlagen und Einrichtungen, die dem Brandschutz dienen, nicht durch Änderungen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für Sprinkleranlagen, Freihaltung von Fluchtwegen, Abdecken von Rauch,- Feuermeldern etc.

Der Mieter hat diese Veränderungen bei Beendigung des Mietverhältnisses rückgängig zu machen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, wenn die Vertragspartner nicht einvernehmlich eine davon abweichende Regelung treffen. Eine solche Regelung bedarf der Schriftform.

Der Mieter ist berechtigt, an diesen Stellen der Fassade bzw. des Grundstücks folgende Werbemittel anzubringen:

in einer Größe von

Der Mieter hat diese Werbemaßnahmen bei Beendigung des Mietverhältnisses rückgängig zu machen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, wenn die Vertragspartner nicht einvernehmlich eine davon abweichende Regelung treffen. Eine solche Regelung bedarf der Schriftform.

Kleinreparaturen sind mit dem Vermieter vorher abzusprechen. Kleinreparaturen umfassen einen Betrag bis 150€. Der Mieter kann sich nicht darauf berufen, die Reparatur nicht verursacht bzw. verschuldet zu haben.

§22 Mietminderung

Wenn der Mieter der Meinung ist, es liegt ein Mangel der Mietsache vor, so hat er dies dem Vermieter schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, diesen Mangel – innerhalb einer angemessenen Frist – abzustellen. Der Mieter darf nicht sofort und ohne dass der Vermieter – mangels Mitteilung – überhaupt Gelegenheit hatte, den Mangel abzustellen, die Miete mindern. Unterlässt der Mieter die Mitteilung, so ist er im Übrigen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Mitteilung muss bis spätestens 30 Tage vor Mietbeginn schriftlich eintreffen..

Der Mieter kann gegen die Mietforderung des Vermieters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber der Mietforderung darf vom Mieter nur dann geltend gemacht werden, wenn das Zurückbehaltungsrecht aus dem Mietverhältnis selber resultiert.

§23 Mehrheit von Mietern

- 23.1 Wird an mehrere Mieter vermietet, so haften diese als Gesamtschuldner.
- 23.2 Die Mieter bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme von Erklärungen des Vermieters. Erklärungen eines von mehreren Mietern oder eines von mehreren Vermietern gelten auch für die übrigen Mieter bzw. Vermieter. Daher muss sich ein Mieter die von einem anderen Mieter gesetzte Kündigung bzw. andere Handlungen, Tatsachen und Erklärungen ebenfalls zurechnen lassen.

§24 Rechtsnachfolge

- 24.1 Sollte der Mieter sein Gewerbe in Teilen oder im Gesamten veräußern, bedarf es einer vorherigen Vereinbarung mit dem Vermieter, um den Übergang des Vertrages auf den Rechtsnachfolger zu regeln. Ein Anspruch auf solche einen Übergang besteht nicht.
- 24.2 Ein Wechsel des Firmeninhabers, das Ausscheiden oder Hinzutreten von Gesellschaftern sowie eine Rechtsformänderung vom Unternehmen des Mieters bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters, wenn dadurch Rechte des Vermieters beeinträchtigt werden, also insbesondere in den Fällen, in denen ein persönlich haftender Schuldner wegfallen würde.

§25 Haftungsausschluss für Einwirkungen Dritter

Äußere Einwirkungen durch Dritte, wie z.B. Verkehrsumleitungen, Ausgrabungen, Straßensperren, Geräusch-, Geruchs- und Staubbelästigungen etc., begründen – unabhängig von ihrem Ausmaß – keine Ansprüche des Mieters, wenn derartige Einwirkungen nicht vom Vermieter zu vertreten sind.

§26 Betretungs- und Besichtigungsrecht des Vermieters

Der Vermieter darf die Mietsache in bereits eingetretenen Notfällen oder bei drohender Gefahr etc. jederzeit betreten. Der Mieter gewährt dem Vermieter jederzeit die Betretung der Mietsache.

§27 Kündigung

Das Mietverhältnis ist befristet. Der Vertrag kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung gegeben ist. Ein solcher Grund liegt vor, wenn

- sich der Mieter mit der Mietzahlung oder mit einem nicht unerheblichen Teil dieser Zahlung in Verzug befindet, – unabhängig von ihrem Ausmaß – keine Ansprüche des Mieters, wenn derartige Einwirkungen nicht vom Vermieter zu vertreten sind.
- der Mieter die erforderlichen Gewerbe genehmigungen, behördlichen Erlaubnisse und Versicherungen, insbesondere die Schankerlaubnis, die GEMA-Genehmigung und Veranstaltungsversicherung nicht bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorliegt.
- wenn der Mieter die Mietsache – trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung – zu anderen als in diesem Vertrag vereinbarten Zwecken – insbesondere zu Wohnzwecken – nutzt.

Der Mieter kann wegen vollständiger oder partieller Nichtgewährung des vertraglichen Gebrauchs erst kündigen, wenn er dem Vermieter schriftlich eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist. Sollte die Durchführung der geplanten Veranstaltung durch die vollständige oder partielle Nichtgewährung des vertraglichen Gebrauchs nicht mehr möglich sein, ist eine Fristsetzung entbehrlich. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche des Mieters bleibt hiervon unberührt.

Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages im Sinne von §545 BGB ist ausgeschlossen, d.h. durch bloße Gebrauchsfortsetzung nach Vertragsende tritt keine Fortsetzung des Mietverhältnisses ein.

§28 Rückgabe der Mietsache

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses besenrein mit allen ihm überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Die WC- Anlagen sind gereinigt wieder zu übergeben. Dem Mieter eigene bewegliche Gegenstände sind aus den Mieträumen ordnungsgemäß zu entfernen. Der Mieter hat außerdem alle Beschädigungen zu beseitigen, die er, seine Erfüllungsgehilfen oder Personen, die sich mit Wissen und Willen des Mieters in der Mietsache aufhalten, verursacht haben.

- Der Mieter hat – sofern die Vertragsparteien nichts davon Abweichendes schriftlich vereinbart haben – bei seinem Auszug alle baulichen Veränderungen und Einbauten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietsache wiederherzustellen.

§29 Sonstiges

Wird die Mietsache VW Transporter T2 beansprucht haftet der Mieter für entstandene Schäden. Der Mieter hat für einen angemessenen Schutz während der Veranstaltung für das Fahrzeug zu sorgen. Außer bei einem Fotoshooting darf das Fahrzeug nicht bewegt oder betreten werden. Bei Nichteinhaltung werden entstandene/anfallende Reinigungs-, Reparaturkosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

Die Eingangsbereiche östlich und westlich, sowie die Parkflächen werden Videoüberwacht. Der Mieter trägt Sorge dafür, dass seine Gäste in alle für Sie relevanten Auflagen eingewiesen werden. Sämtliche Auflagen in diesem Vertrag müssen vom Mieter durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden und sind mit dem Vermieter zur Sicherung abzusprechen und schriftlich vorzulegen. Zur Sicherung der Auflagen werden stichprobenhaft Kontrollen vor, während und nach der Veranstaltung vom Vermieter oder einer von Ihm beauftragten Person durchgeführt.

§30 Schlussbestimmungen

- 30.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht, es sei denn sie wurden schriftlich dokumentiert.
- 30.2 Der Mieter erklärt, dass er diesen Vertrag gelesen hat und dass ihm der Vermieter dafür genügend Zeit gegeben hat. Der Mieter erklärt außerdem, dass er diesen Vertrag verstanden hat. Mit seiner Unterschrift tritt er in vollem Umfang in Haftung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Mieter/in



Vermieter/in

Anlagen:

- ☐ Lageplan über das Grundstück, Parkflächen, Aufenthaltsbereiche, Rettungswege



Weitere Parkmöglichkeiten:

Im Google- Navi "Parkplatz Glörstraße" eingeben!